

Anlage A

Satzung

für den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Bauernhausmuseums des Landkreises Erding

Der Landkreis Erding erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), durch Beschluss des Kreistages vom [28.03.2022](#) folgende Marktsatzung:

§ 1 Rechtsform

Der Bauernmarkt ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Erding.

§ 2 Gegenstände des Bauernmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind ausschließlich regionale, eigene Produkte, die von einheimischen Landwirten überwiegend in ihren Betrieben selbst erzeugt werden. Das Sortiment eines jeden Anbieters wird in einer verbindlichen, abschließenden Produktliste festgehalten.

§ 3 Marktplatz, Marktsaison, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Bauernmarkt wird auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding im Eingangsgebäude Pesenlern und Schopfanbau (=Marktplatz, siehe Anlage 1 zur Satzung) veranstaltet. Marktsaison ist grundsätzlich das Kalenderjahr. In der Zeit vom 24.12. eines Jahres bis zum 06.01. des folgenden Jahres findet kein Bauernmarkt statt.
- (2) Markttag ist Freitag. Fällt dieser auf einen Feiertag, so findet der Bauernmarkt bereits am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Der Bauernmarkt ist von 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann durch den Landkreis bei Bedarf die Öffnungszeit im Sommerhalbjahr bis 17 Uhr verlängert werden.

§ 4 Zuteilung des Verkaufsplatzes

- (1) Verkaufsplatz ist die dem Anbieter per Zuteilungsbescheid zugeteilte Fläche.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Verkaufsplatz aus angeboten werden.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes sind schriftlich beim Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding zu stellen.
Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Anbieters sowie des Erzeugers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren (=verbindliche,

- abschließende Produktliste) und die gewünschte Fläche des Verkaufsplatzes anzugeben. Zudem ist auf Verlangen eine Kopie des aktuellen Mehrfachantrages (MFA) für Fördermittel zu übermitteln.
- (4) Verkaufsplätze dürfen am Markttag maximal mit den im Zuteilungsbescheid genannten Frontlängenmeter an Verkaufsplatz beschickt werden. Ausnahmen vor Ort sind mit der Marktaufsicht abzusprechen und nur mit deren ausdrücklichen Genehmigung zulässig.
 - (5) Die Verkaufsplätze werden als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens jedoch für fünf Jahre.
 - (6) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen der Anbieter sind nach Möglichkeit zu wahren.
 - (7) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes sowie unter Berücksichtigung der Belange der Anbieter im Ermessen des Marktbetreibers. Soweit mehr Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes eingehen, als Plätze zu vergeben sind, können sich bei Produkten, die von mehreren Antragstellern angeboten werden, diese Anbieter zu einer Verkaufsgemeinschaft zusammenschließen. Der Verkaufsturnus der Gemeinschaftsanbieter ist in diesem Fall eigenverantwortlich zu vereinbaren.
 - (8) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
 - (9) Der zugeteilte Verkaufsplatz darf ohne Zustimmung des Landkreises nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Sofern nach dem Antrag auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes neue Waren in die Produktliste mitaufgenommen werden sollen ist dies dem Marktbetreiber schriftlich mitzuteilen. Der Verkauf dieser Waren darf erst nach Genehmigung des Marktbetreibers erfolgen.
 - (10) Wird ein zugeteilter Verkaufsplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Anbieter nicht besetzt, kann der Platz einem anderen Anbieter zugeteilt werden. Der Grund für die Nichtbesetzung des Verkaufsplatzes ist dem Marktbetreiber unaufgefordert mitzuteilen.
 - (11) Die Anbieter sind verpflichtet, den Bauernmarkt während der gesamten Marktsaison zu beschicken.
 - (12) Bei einem Ausfall aus wichtigem Grund (Urlaub, Krankheit) ist das Landratsamt spätestens am vorhergehenden Markttag zu unterrichten. In unvorhersehbaren Fällen ist die Verständigung unverzüglich nachzuholen.
 - (13) Die Gebühren für die Benutzung des Verkaufsplatzes werden durch den Landkreis Erding durch die Marktgebührensatzung zur Satzung für den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Bauernhausmuseums des Landkreises Erding festgesetzt.
 - (14) Über den Antrag auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes entscheidet der Landkreis innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
 - (15) Hat der Landkreis nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5

Bezug und Räumung des Verkaufsplatzes

- (1) Der Verkaufsplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Während der Öffnungszeiten ist ein Aufbau bzw. Abbau nicht zulässig.

- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke des Aufbaus bzw. der Räumung ist während der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den vom Landkreis bestimmten Aufsichtspersonen. Die Marktaufsicht übt das Hausrecht aus. Diesen Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben,
 5. den Aufsichtspersonen bei der Festlegung bzw. Ausmessung der für die Erhebung der Marktgebühren notwendigen Frontmeterlängen behilflich zu sein bzw. für Fragen zur Verfügung zu stehen.

§ 7 Marktsprecher/-innen

- (1) Die Anbieter wählen unter sich einen Marktsprecher bzw. –sprecherin sowie zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
- (2) Die Wahl wird von einer Aufsichtsperson des Landkreises angekündigt und durchgeführt und erfolgt per einfachem Mehrheitsbeschluss per Handmeldung an einem Markttag vor Ort.
- (3) Die Marktsprecher/-innen werden in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Aufgabe der Marktsprecher/-innen ist es bei Absprachen mit dem Landkreis Erding die Interessen der Anbieter darzulegen bzw. zu vertreten sowie den Informationsfluss sicherzustellen. Sofern Nachfolger für Anbieter gesucht werden, können von den Marktsprechern Vorschläge hierzu unterbreitet werden.

§ 8 Marktbetrieb

- (1) An jedem Verkaufsort bzw. Stand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen und der Anschrift des Anbieters und soweit abweichend des Erzeugers anzubringen. Das Schild darf die maximale Größe von DIN A2 nicht überschreiten.
- (2) Die Zufahrten und Zugänge (siehe Anlage 1 zur Satzung) zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Die Fahrzeuge sind neben dem Rindbachhof abzustellen (siehe Anlage 1 zur Satzung).

- (3) Sofern im Freien Verkaufsplätze vorhanden sind müssen etwaige Vordächer und Schirme in einer Höhe von 2 m über dem Boden angebracht werden und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- (4) Die Anbieter haben ihre Produkte auszuzeichnen. Die Preisschilder sind so aufzustellen, dass die Preise deutlich sicht- und lesbar sind.
- (5) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Die Anbieter haben ihren Verkaufsort mit entsprechendem Einzugsbereich besenrein zu verlassen und ihren gesamten Abfall mitzunehmen.
- (6) Soweit beim Betrieb des Verkaufsstandes Abwässer/Fettreste entstehen, sind diese in geeigneten, verschließbaren Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (7) Die Küchenzeile, sowie elektronische Geräte, welche vom Landkreis Erding zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Kühltheken, Warmhaltetheken etc. sind pfleglich zu behandeln, nach Ende des Markttag auszuschnalten und nach den aktuellen, hygienischen Standards feucht zu reinigen. Die Türen der Kühlschränke und Spülmaschinen dürfen nach der Reinigung bis zum nächsten Markttag nicht komplett verschlossen werden.
- (10) Auch bei der Benutzung der zugeteilten Verkaufsstände, etwaiger eigener mitgebrachter elektronische Geräte und Arbeitsmaterialien sind die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienestandards zu beachten. Das Gleiche gilt für den Umgang mit den angebotenen Waren.

§ 9

Erlöschcn und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
Außer in den Fällen der Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - a) der Verkaufsort auf dem Markt wiederholt und ohne unzureichenden wichtigen Grund gemäß § 4 Abs. 10 und 12 nicht genutzt wird,
 - b) der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Landkreis die Räumung des Verkaufsortes verlangen.

§ 10

Verhalten auf dem Bauernmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist

1. das Anbieten der Ware durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- (3) Der Marktbetreiber steht permanent im Lichte der Öffentlichkeit. Ziel des Marktbetreibers ist es, den Bauernmarkt auf qualitativ hohem Niveau abzuwickeln. Dies gilt auch für die Anbieter. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Die Anbieter vermeiden alles, was geeignet ist, das Ansehen des Marktbetreibers zu schädigen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten werden vorrangig durch interne Abstimmung beseitigt.

§ 11 Haftung

- (1) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Verkaufsplätzen haben gegenüber dem Landkreis keinen Anspruch auf Schadenshaftung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Landkreis nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Verkaufsplätzen haften gegenüber dem Landkreis nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schaden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Bauernmarktes auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding, außer Kraft.

Erding, XX.XX.XXXX

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat